



Gemeinde Winnigstedt

– Der Bürgermeister –



Winnigstedt, 8.2.2022

RDS-Nr.: RDS Wi11/013

Sitzungsvorlage für die Gemeinde Winnigstedt

Beratungsfolge	Öffentlichkeitsstatus	Aufgabe
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat der Gemeinde Winnigstedt	öffentlich	Entscheidung

**Betreff: Windenergie-Vorranggebiet Winnigstedt-Gevensleben
Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg III“, zugl. Teilaufhebungen
der Bebauungspläne „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit ÖBV“ und „Wind-
energieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit ÖBV“, Gemeinde Winnigstedt
hier: Aufstellungsbeschluss**

Beschlussempfehlung:

1. Der Rat der Gemeinde Winnigstedt beschließt gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplans "Windenergieanlagen Uehrder Berg III" für das in der Anlage 1 mit gestrichelter schwarzen Linie umrahmte Gebiet. Zugleich beschließt der Rat die im Planbereich gelegenen Bebauungspläne „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ und „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift“ aufzuheben (Teilaufhebungen).
2. Die Kosten der Bauleitplanung trägt die Landwind Projekt GmbH & Co. KG aus Gevensleben als Veranlasserin des Verfahrens im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages.
3. Den Planungsauftrag erhält das Planungsbüro Dr. Schwerdt aus Braunschweig.

Begründung:

Zu 1.:

a) Der Umbau der Energiewirtschaft in Deutschland hin zu einer deutlich verstärkten Nutzung der sog. regenerativen Energien, wie Windenergie und Photovoltaik ist auf Bundesebene durch entsprechende politische Beschlüsse eingeleitet und ist gekoppelt an das derzeitige Ziel, die Emission klimaschädlicher Gase bis 2030 um 55 % bezogen auf den Stand 2019 zu reduzieren.

Auf der höchsten raumordnerischen Planungsebene des Landes, dem Landesraumordnungsprogramm (LROP) sowie in der Regionalen Raumordnung sind die sich aus den energiepolitischen Zielbeschlüssen abzuleitenden, flächenwirksamen Maßnahmen umzusetzen. Hierzu wurde zuletzt das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP 2008) einer 1. Änderung unterzogen. Es wurden dabei Windenergievorranggebiete definiert und bestehende Gebiete neu bewertet sowie ggf. angepasst oder erweitert. Raumordnerisches Planungsziel hierbei war, Windenergieanlagen zum einen auf Vorranggebiet zu konzentrieren, um eine flächige und diffuse Verteilung dieser weithin optisch wirkenden Anlagen zu verhindern. Gleichzeitig wurde im Raumordnungsverfahren bezogen auf heute übliche Dimensionen von Windenergieanlagen auch präjudiziert, in welchen Flächen diese Anlagen unter Berücksichtigung der verschiedenen ihnen widersprechenden Interessenlagen und Schutzziele voraussichtlich genehmigungsfähig sind.

Auf Grundlage dieser nun rechtskräftigen 1. Änderung des RROP 2008 können beantragte Windenergieanlagen durch die Untere Bauordnungsbehörde grundsätzlich auch geprüft und genehmigt werden, ohne dass es der maßstäblich kleineren Planungsschritte eines Flächennutzungsplanes oder Bauleitplanes bedürfte.

Im Baugenehmigungsverfahren unterliegen die Anlagen einer sehr detaillierten Prüfung auch in den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz, Artenschutz und nicht zuletzt des Immissionsschutzes im Hinblick auf benachbarte Siedlungsflächen. An dieser Stelle werden dann anhand konkret zu benennender Anlagentypen alle Fragen abgearbeitet, die nicht in der Raumordnung, aber auch nicht in einer evt. Flächennutzungs- und Bauleitplanung abschließend geklärt werden können.

b) Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG aus Gevensleben hat Zugriff auf die Flächen östlich der Landesstraße L 290 und westlich der Kreisstraße K 16. Dort befinden sich 5 WEA. Dabei haben 4 der hier stehenden WEA in Kürze ihre Förderlaufzeit von 20 Jahren nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erreicht, so dass die Gesellschaft einen Ersatz durch höhere und wirtschaftlich effizientere WEA beabsichtigt, das sog. „Repowering“. Für die noch länger in der Förderkulisse stehende 5. Anlage soll der Bebauungsplan zukunftsgerichtet ebenfalls ein Repowering ermöglichen. Mit der Überplanung der Altstandorte und der Erweiterungsflächen, die der Regionalverband Großraum Braunschweig im Rahmen der 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2008, 1. Änderung) für das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ um den Uehrder Berg (VR Wind WF5) festgelegt hat, strebt die Gesellschaft den Bau von bis zu 8 Anlagen in diesem Gebiet an.

c) Für den Großteil des Gebietes besteht der Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“, rechtskräftig seit dem 15.06.2006. Der Bebauungsplan setzte ursprünglich 5 WEA-Standorte fest. Die Gesamthöhe der WEA (Nabenhöhe + Rotor) wurde auf 150 m begrenzt.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans, rechtskräftig seit dem 23.08.2012, wurden zusätzlich 3 WEA-Standorte mit Gesamthöhen (Nabenhöhe + Rotor) von jeweils 195 m im Plangebiet ermöglicht.

Diese Bauleitplanung wäre anzupassen um die beabsichtigten Anlagen hinsichtlich Standort und Bemaßung grundsätzlich genehmigungsfähig zu machen. Mit der Anpassung soll der veränderten Situation im Vorhabengebiet und dem Stand der technischen Entwicklung Rechnung getragen werden.

Gleichzeitig dient der Bebauungsplan der Steuerung der Entwicklung, sodass die dörflichen Siedlungsstrukturen sowie das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Um dies zu gewährleisten, soll die Höhe der WEA auf einen angemessenen Grad beschränkt werden und eine Feinjustierung der Abstände zu den Siedlungsstrukturen erfolgen.

Die Flächennutzungs- und Bauleitplanung hat sich dabei jedoch gemäß § 17 Abs. 1 des Nds. Raumordnungsgesetzes (NROG) sowie § 1 Abs. 4 BauGB den übergeordneten Zielen der Raumordnung anzupassen.

d) Die neuen WEA sollen sich an den im Bebauungsplan „Windenergieanlagen Uehrder Berg II“ festgesetzten Rahmen orientieren. Dort hat die Gemeinde Nabenhöhen von bis zu 175 m zugelassen. Zuzüglich des Rotors können damit Gesamthöhen von bis zu rd. 250 m erreicht werden.

e) Mit der Neuüberplanung sind die Regelungen der bislang hier geltenden Bebauungspläne „Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift“ und „Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift“ nicht mehr anzuwenden. Um hier eine Rechtseindeutigkeit, insbesondere hinsichtlich der geltenden Regelungen zur Gestalt der baulichen Anlagen („örtliche Bauvorschrift“) zu erhalten, werden die betroffenen Teilbereiche der Ursprungsbebauungspläne aufgehoben (Teilaufhebungen). Da sich in den letzten Jahren bauartbedingt relativ einheitliche Anlagenkonstruktionen durchgesetzt haben, besteht kein Erfordernis mehr, Regelungen zur Gestalt der WEA zu treffen.

Neben der Anlagenanzahl und der maximal zulässigen Gesamthöhe der WEA besteht aus Sicht der Gemeinde kein weiteres besonderes Regelerfordernis, da die Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt werden müssen. Auf Festsetzungen zur zulässigen Bodenversiegelung soll daher verzichtet werden.

Der Bebauungsplan wird demnach als sog. „einfacher Bebauungsplan“ gemäß § 30 Abs. 3 BauGB aufgestellt. Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzzahlungen erfolgt damit im Rahmen der Genehmigung der WEA durch den Landkreis Wolfenbüttel.

f) Zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens sind die o. g. Beschlüsse zu Ziffer 1 zu fassen.

g) Die notwendige Anpassung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Elm-Asse für den Bereich der alten Samtgemeinde Schöppenstedt auf das veränderte Windenergie-Vorranggebiet ist bereits im Vorjahr erfolgt und mit Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 2.11.2021 abgeschlossen.

Zu 2.:

Die entstehenden Planungskosten für die Aufstellung des Bauleitplans werden von der Firma Landwind – als Veranlasserin – übernommen. Dafür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB notwendig. Dieser wird zu gegebener Zeit erarbeitet und wäre zwingend vor dem künftigen Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abzuschließen.

Zu 3.:

Das Planungsbüro Dr. Schwerdt ist sach- und fachkundig. Insbesondere hat dieses Büro auch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die zurückliegende Bauleitplanung im Windenergievorranggebiet in den Jahren 2020/2021 bearbeitet und ist insofern auch mit der konkret hier zu bearbeitenden und abzuwägenden Materie gut vertraut; es ergeben sich somit Synergien.



Michael Waßmann
(Bürgermeister)

Anlagen

1. Planungsbereich und bestehende Pläne in diesem Bereich
2. Ausschnitt aus dem RROP 2008, 1. Änderung (Windenergie)



Bebauungsplan

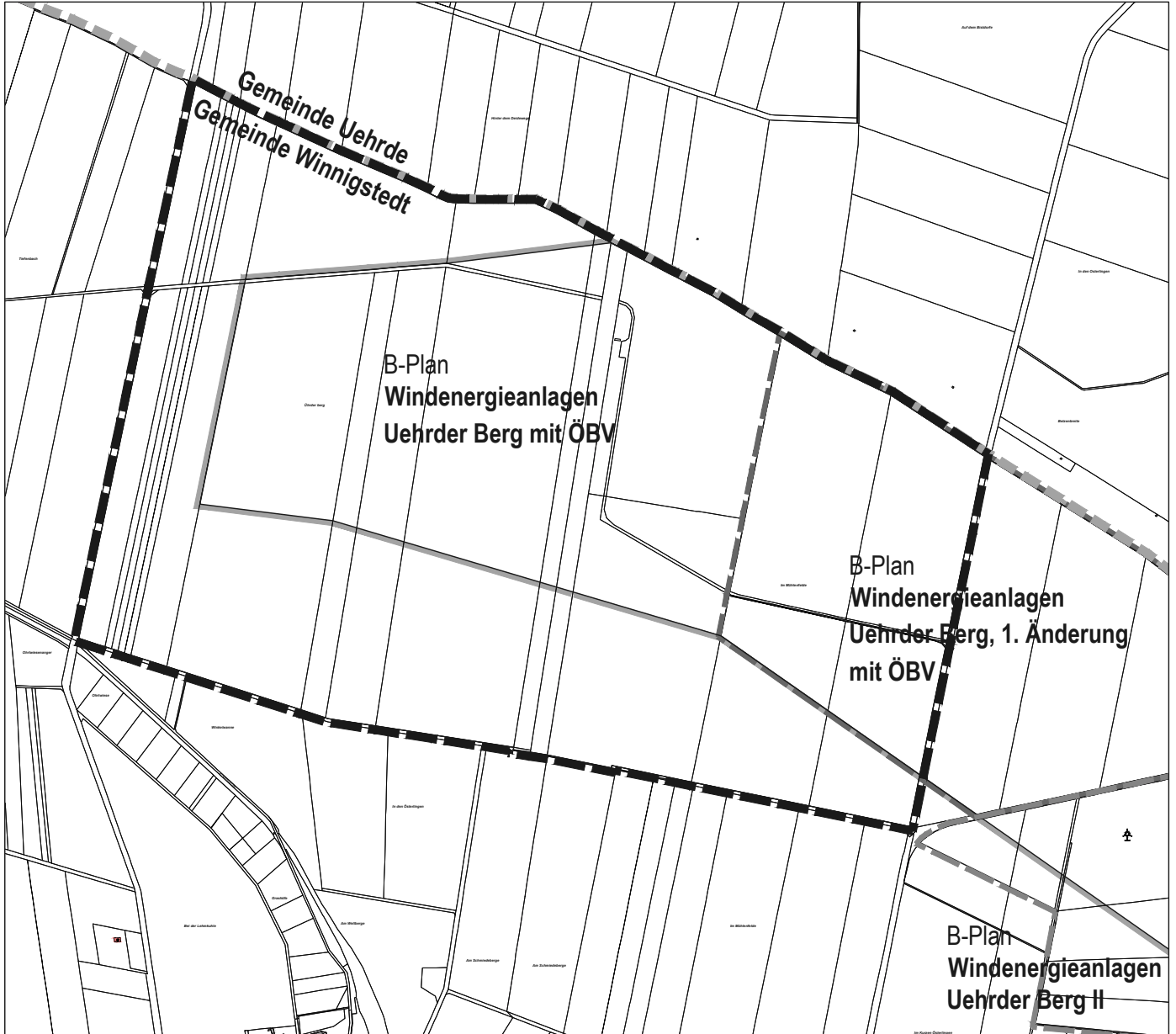
Windenergieanlagen Uehrder Berg III

zugleich Teilaufhebung der Bebauungspläne "Windenergieanlagen Uehrder Berg mit örtlicher Bauvorschrift"
und "Windenergieanlagen Uehrder Berg, 1. Änderung, mit örtlicher Bauvorschrift"

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich nördlich der bebauten Ortslage Winnigstedt, wie dargestellt.

© OpenStreetMap - Mitwirkende

